

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2026.1 vom 6. Januar 2026

AG Verwaltungsgericht, 2026-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2026.1

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2026.1 du 6 janvier 2026

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2026.1 del 6 gennaio 2026

Erwägungen

E. 2

Kammer WPR.2026.1 / sa / bs / Bu ZEMIS [***]; N [***] Urteil vom 6. Januar 2026
Besetzung Verwaltungsrichter Busslinger, Vorsitz Gerichtsschreiberin i.V. Angliker
Rechtspraktikant Strittmatter Gesuchsteller Amt für Migration und Integration Kanton
Aargau, Sektion Asyl und Rückkehr, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau vertreten durch
Marcel Schneider, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau Gesuchsgegner A._____, geboren am
tt.mm.jjjj, von Tunesien z. Zt. im Bezirksgefängnis, 5000 Aarau amtlich vertreten durch lic.
iur. Dominic Frey, Rechtsanwalt, Bachstrasse 57, Postfach, 5001 Aarau Gegenstand
Ausschaffungshaft gestützt auf Art. 76 AIG / Haftüberprüfung

- 2 - Der Einzelrichter entnimmt den Akten: A. Am 13. Oktober 2023 reiste der
Gesuchsgegner nach Italien ein, ohne dort ein Asylgesuch zu stellen, war danach zunächst
unbekanntes Aufenthalts und ersuchte am 23. März 2024 in der Schweiz um Asyl (Akten
des Amtes für Migration und Integration [MI-act.] 41, 110). Die Staatsanwaltschaft
Basel-Landschaft verurteilte den Gesuchsgegner mit Strafbefehl vom 27. Mai 2024 wegen
mehrfachen versuchten Diebstahls sowie wegen mehrfacher Widerhandlung gegen das
Betäubungsmittelgesetz (MI-act. 54 ff.). Am 11. Juni 2024 trat das Staatssekretariat für
Migration (SEM) auf das Asylgesuch nicht ein und wies den Gesuchsgegner nach Italien,
den zuständigen Dublin-Mitgliedstaat, weg (MI-act. 40 ff.). Anlässlich des am 27. August
2024 mit dem Amt für Migration und Bürgerrecht Kanton Basel-Landschaft geführten
Ausreisegesprächs gab der Gesuchsgegner zu Protokoll, er sei nicht bereit, nach Italien
zurückzukehren (MI-act. 65). Die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft verurteilte den
Gesuchsgegner mit Strafbefehl vom 10. September 2024 wegen mehrfachen, teilweise ge-
ringfügigen Diebstahls (MI-act. 74 ff.) sowie mit Strafbefehl vom 7. November 2024
wegen mehrfachen, teilweise geringfügigen Diebstahls, mehrfacher Beschimpfung,
Hinderung einer Amtshandlung sowie wegen Widerhandlung gegen das basel-städtische
Übertretungsstrafgesetz und Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes (MI-act. 79 ff.).
Nachdem die Frist gemäss Dublin-Verfahren zur Überstellung des Gesuchsgegners an die
italienischen Behörden abgelaufen war, nahm das SEM das Asylverfahren des
Gesuchsgegners am 23. Dezember 2024 wieder auf und wies ihn dem Kanton Aargau zu
(MI-act. 85 ff.). Mit Entscheid vom 21. Februar 2025 lehnte das SEM das Asylgesuch des
Gesuchsgegners ab, wies ihn aus der Schweiz weg und forderte ihn auf, die Schweiz sowie
den Schengen-Raum am Tag nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheids zu verlassen
(MI-act. 109 ff.). Dieser Entscheid erwuchs am

E. 2.1

Das MIKA begründet seine Haftanordnung damit, dass es den Gesuchsgegner aus der Schweiz ausschaffen und mit der Haft den Vollzug sicherstellen wolle. Der Haftzweck ist damit erstellt.

E. 2.2

Der Haftrichter hat sich im Rahmen der Prüfung, ob die Ausschaffungshaft rechtmässig ist, Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder eine erstinstanzliche Landesverweisung ausgesprochen wurde (Art. 76 Abs. 1 AIG). Das SEM lehnte das Asylgesuch des Gesuchsgegners mit Entscheid vom 21. Februar 2025 ab, wies ihn aus der Schweiz weg und verpflichtete ihn, auch den Schengen-Raum zu verlassen (MI-act. 109 ff.). Da der Wegweisungsentscheid des SEM mit der Ausreise des Gesuchsgegners nach Deutschland konsumiert wurde, wies das MIKA den Gesuchsgegner mit Verfügung vom 5. Januar 2026 erneut aus der Schweiz und dem Schengen-Raum weg (MI-act. 208 ff.). Damit liegt ein rechtsgenügender Wegweisungsentscheid vor.

- 6 -

E. 2.3

Gemäss Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft zu beenden, wenn sich erweist, dass der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist. Es sind keine Anzeichen vorhanden, die an der Ausschaffungsmöglichkeit in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Zweifel aufkommen lassen würden. 3. 3.1. Das MIKA stützt seine Haftanordnung auf Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG, wonach ein Haftgrund dann vorliegt, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich die betroffene Person der Ausschaffung entziehen will, insbesondere, weil sie der Mitwirkungspflicht nach Art. 90 AIG und Art. 8 Abs. 1 lit. a oder Art. 47 Abs. 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) nicht nachkommt. Ob im Sinne dieser Gesetzesbestimmung konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich eine Person der Ausschaffung entziehen will, ist aufgrund des ganzen bisherigen Verhaltens, insbesondere auch gegenüber den Behörden, sowie ihrer eigenen Aussagen zu beurteilen. Auch wenn einzelne Fakten für sich eine Ausschaffungshaft nicht rechtfertigen, kann dies aufgrund der Gesamtheit der Vorkommnisse der Fall sein. Erforderlich sind gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass die betroffene Person sich der Ausschaffung entziehen und untertauchen will. Die blosser Vermutung, dass sie sich der Wegweisung entziehen könnte, genügt nicht; deren Vollzug muss erheblich gefährdet erscheinen (vgl. BGE 129 I 139, Erw. 4.2.1). Von einer Untertauchungsgefahr und damit von einem Haftgrund ist zudem auch dann auszugehen, wenn das bisherige Verhalten der betroffenen Person darauf schliessen lässt, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG). Eine klare Trennung der beiden genannten Haftgründe ist in der Praxis kaum möglich. Vielmehr ist Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG wohl als Präzisierung von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG zu verstehen, womit die beiden Bestimmungen als einheitlicher Haftgrund zu betrachten sind (vgl. ANDREAS ZÜND, in: Spescha/Bolzli/de Weck/Hruschka/Priuli/Zünd [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 6. Aufl., Zürich 2026, N. 7 zu Art. 76 AIG; JANINE SERT, in: Caroni/Thurnherr [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar zum Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG], 2. Aufl., Bern 2024, N. 17 zu Art. 76). 3.2. Der Gesuchsgegner ist aufgrund der Wegweisungsverfügung des MIKA verpflichtet, die Schweiz und den Schengen-Raum Weg zu verlassen (MI-

- 7 - act. 208 ff.). Aufgrund fehlender Reisepapiere und nachdem der Gesuchsgegner nicht belegen konnte, dass er berechtigt wäre, in ein anderes Land als sein Heimatland auszureisen, besteht für ihn einzig die Möglichkeit mit einem Ersatzreisepapier in sein Heimatland zurückzukehren. Dennoch erklärte er anlässlich eines Gesprächs am 11. September 2025 beim MIKA sowie anlässlich der Befragung zur Gewährung des rechtlichen Gehörs am

E. 5

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot (Art. 76 Abs. 4 AIG) nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

E. 6

Das MIKA ordnete die Ausschaffungshaft für drei Monate an. Nachdem der Vollzug der Rückführung massgeblich vom Verhalten des Gesuchsgegners abhängig ist und es diesbezüglich zu Verzögerungen kommen kann, ist die beantragte Haftdauer nicht zu beanstanden. Im Übrigen ist festzuhalten, dass das MIKA bisher stets bemüht war, Ausschaffungen so rasch wie möglich zu vollziehen. Sollte das MIKA entgegen seiner bisherigen Gewohnheit das Beschleunigungsgebot verletzen, besteht die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen.

E. 7

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftanordnung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Dass die Ausschaffungshaft geeignet ist, den Vollzug der Wegweisung sicherzustellen, liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Ausführungen.

- 9 - Gleiches gilt mit Blick auf die Notwendigkeit der Anordnung einer Ausschaffungshaft (vgl. oben Erw. II/3). Eine mildere Massnahme zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung ist überdies vorliegend nicht ersichtlich. Entgegen den Vorbringen des amtlichen Vertreters des Gesuchsgegners (Protokoll S. 6, act. 55) reicht eine Meldepflicht oder eine Eingrenzung auf das Gebiet des Kantons Aargau nicht aus, da dadurch nicht sichergestellt werden kann, dass der Gesuchsgegner tatsächlich ausreisen wird. Dies gilt umso mehr, als der Gesuchsgegner bereits einmal unbekanntes Aufenthalts war (MI-act. 121). Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftanordnung sprechen würden. Der Gesuchsgegner macht auch nicht geltend, er sei nicht hafterstehungsfähig und führt auch sonst nicht aus, inwiefern die Haft unverhältnismässig wäre. Insgesamt sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die angeordnete Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen. III. 1. Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben. 2. Dem Gesuchsgegner ist gemäss § 27 Abs. 2 EGAR zwingend ein amtlicher Rechtsvertreter zu bestellen, da der Gesuchsteller eine Haft für eine Dauer von mehr als 30 Tagen anordnete. Der Vertreter des Gesuchsgegners wird aufgefordert, nach Haftentlassung des Gesuchsgegners seine Kostennote im Verfahren WPR.2026.1 einzureichen. IV. 1. Der Gesuchsgegner wird darauf hingewiesen, dass ein Haftentlassungsgesuch frühestens einen Monat nach Haftüberprüfung gestellt werden kann (Art. 80 Abs. 5 AIG) und beim MIKA einzureichen ist (§ 15 Abs. 1 EGAR). 2. Soll die Haft gegebenenfalls verlängert werden, ist nicht zwingend eine Verhandlung mit Parteibefragung durchzuführen (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2009, S. 359 ff., Erw. I/4.3 ff.). Im Rahmen der Befragung zwecks Gewährung des

rechtlichen Gehörs hat das MIKA dem Gesuchsgegner daher die Frage zu unterbreiten, ob er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünscht und ob er in diesem Fall eine Präsenzverhandlung verlangt oder mit einer Verhandlung via Videotelefonie einverstanden ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_846/2021 vom 19. November 2021). Die Anordnung einer allfälligen Haftverlängerung ist dem

- 10 - Verwaltungsgericht spätestens acht Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft einzureichen. 3. Der vorliegende Entscheid wurde den Parteien zusammen mit einer kurzen Begründung anlässlich der heutigen Verhandlung mündlich eröffnet. Das Dispositiv wurde den Parteien ausgehändigt. Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.